

2. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und §§ 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung vom 29.06.2023 folgende zweite Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.03.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden 50 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes gem. §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 nach Abzug von Zuschüssen Dritter gem. § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Bauweise genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6 Abs. 3 Nr.1 lit. b) und c) werden wie folgt geändert:

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3 ,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 29.06.2023

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister

Gez. Schewski

- Siegel -